

RNN-Einnahmeverteilung

Die

BRN Busverkehr Rhein-Neckar GmbH,
DB Regio AG, Region Südwest,
Rudolf Herz GmbH & Co. KG,
ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH,
Stadt Ingelheim am Rhein – Stadtbusverkehr –,
Stadtwerke Bingen am Rhein,
Verkehrsgesellschaft mbH Bad Kreuznach,
Verkehrsgesellschaft Idar-Oberstein mbH,

im folgenden Vertragspartner genannt,

schließen über die Aufteilung der im Rahmen des Verbundverkehrs im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund erzielten Einnahmen folgenden Einnahmeverteilung:

§ 1 Zwecke des Einnahmeverteilung

Unter Bezug auf § 8 Abs. 1 des Kooperations- und Dienstleistungsvertrages der RNN GmbH legen die Vertragspartner die folgende Einnahmeverteilung fest:

Der Verkauf von Fahrausweisen und die Erbringung der jeweiligen Verkehrsleistung zugunsten des einzelnen Fahrgastes können beim Verbundverkehr oft auseinander fallen. Damit der einzelne Vertragspartner entsprechend der bei ihm nachgefragten Verkehrsleistung vergütet wird, müssen die gemeinsam erzielten Fahrgeldeinnahmen aller Vertragspartner entsprechend der von den Fahrgästen tatsächlich in Anspruch genommenen Verkehrsleistung auf die einzelnen Vertragspartner aufgeteilt werden. Das Einnahmeverteilungsverfahren muss daher leistungsgerecht und nachfragebezogen sein und die richtigen Anreizstrukturen vorgeben, damit die Vertragspartner das verkehrspolitische Ziel, mehr Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen, auch unternehmerisch nachvollziehen.

§ 2 Aufteilungsmasse

2.1 Zur Aufteilungsmasse gehören

- (1) die Bruttofahrgeldeinnahmen aus allen nach dem Verbundtarif ausgegebenen Fahrausweisen vermindert um Beförderungsentgelte, die nach den Beförderungsbedingungen und den Tarifbestimmungen rückvergütet werden.
- (2) die Bruttofahrgeldeinnahmen aus tariflichen Sonderangeboten des RNN,
- (3) die anteiligen Bruttofahrgeldeinnahmen, die aus Übergangs- und Gemeinschaftstarifen oder auf Grund sonstiger Vereinbarungen erzielt werden, die von der RNN GmbH mit
 - ▶ Verkehrsverbänden,
 - ▶ Verkehrsgemeinschaften,
 - ▶ Tarifgemeinschaften,
 - ▶ der Gesellschaft nicht angehörenden Vertragspartnern,
 - ▶ Vertragspartnern, die mit einem Teilnetz dem Verbund nicht angehörenabgeschlossen sind,
- (4) die vom Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (ZRNN) zur Verfügung gestellten Ausgleichszahlungen für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste gemäß Anlage 1.1 bis 1.3,
- (5) die Bruttofahrgeldeinnahmen aus dem Stadtteiltarif der Stadtwerke Bingen.

2.2 Nicht zur Aufteilungsmasse gehören

- (1) die Beträge (Absetzungen), die für die Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des Verbundtarifes gehören oder aus tariflichen Sonderangeboten mit Verkehrsmitteln, die nicht zum Leistungsangebot des Verbundes gehören gut zubringen sind, und zwar
 - (1.1) der Eisenbahnverkehrsunternehmen in dafür freigegebenen Zügen, die nicht zum Leistungsangebot des Verbundes gehören und etwaige weiter freizugebende Angebote des Fernverkehrs, wenn und soweit die Freigabe einvernehmlich mit allen an der Einnahmearaufteilung mitwirkenden Unternehmen erfolgt,
 - (1.2) Verkehrsunternehmen oder Gebietskörperschaften auf Grund besonderer Vereinbarungen
- (2) Ausgleichleistungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des
Ausbildungsverkehrs,

- (3) Fahrgelderstattungen nach § 148 ff. des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter,
 - (4) Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt,
 - (5) Absetzungen gemäß § 3 (6),
 - (6) Vorabzuscheidungen gemäß Anlage 1.1 bis 1.3,
 - (7) Absetzungen der Mehrerlöse aus Verkehrsverträgen mit Aufgabenträgern, die mit diesen zu verrechnen sind,
 - (8) 1. Klasse-Zuschläge der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- 2.3 Ergeben sich Einnahmen aus der Verbundverkehrsbedienung, die weder Absatz 2.1 noch Absatz 2.2 zugeordnet werden können, legen die Vertragspartner ihre Zuordnung durch Beschluss fest.

§ 3 Aufteilungsschlüssel

- (1) Jedem Vertragspartner verbleiben die von ihm erzielten kassentechnischen Einnahmen, vermehrt bzw. vermindert um die Ausgleichsbeträge gem. § 3 Abs. 1 Satz 2.
Die Ausgleichsbeträge für die fremd genutzten und bei mehreren Verkehrsunternehmen genutzten Fahrausweise zwischen den Vertragspartnern und zwischen den Vertragspartnern und den Kooperationsunternehmen werden von der Verbundgesellschaft gemäß dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 auf Grund von Erhebungen gemäß § 3 Abs. 3 festgestellt.
- (2) Die Einnahmen der fremd genutzten und bei mehreren Verkehrsunternehmen genutzten Fahrausweise werden pro Fahrausweisart und Preisstufe nach den bei dem jeweiligen Vertragspartner genutzten Kilometer verteilt.
- (3) Zur Ermittlung der Verkehrsleistung der Vertragspartner lässt die RNN GmbH durch einen von ihr beauftragten Dritten Verkehrserhebungen durchführen. Der Zeitpunkt der Durchführung wird durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Spätestens alle 10 Jahre ist eine Verkehrserhebung auch ohne Mehrheitsbeschluss durchzuführen. Zur Ermittlung der Nachfrage können neben den üblichen, auf Zählungen und Befragungen basierenden

Erhebungen auch andere geeignete Verfahren beschlossen werden. Die Kosten der turnusgemäßen Verkehrserhebung mindern die Aufteilungsmasse.

- (4) Die Ergebnisse der Verkehrserhebungen bestimmen den Anteil der Vertragspartner an der Aufteilungsmasse ab dem 01.01. des auf die jeweilige Verkehrserhebung folgenden Kalenderjahres. Analog der Regelungen in Anlage 2.1, in Verbindung mit Anlage 4 kann ein maximal fünf Jahre dauernder Übergangszeitraum vereinbart werden.
- (5) Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Verkehrserhebung wird die Einnahmeverteilung gemäß Anlage 2.1, in Verbindung mit Anlage 4 durchgeführt. Findet die nächste Verkehrserhebung vor dem Jahr 2012 statt, ist der gemäß Anlage 2.1, in Verbindung mit Anlage 4 für das Folgejahr zu bildende Mischwert als Alt-EAV-Wert heranzuziehen.
- (6) Bei angebotsrelevanten Maßnahmen eines Vertragspartners wird folgendes Verfahren angewandt:
 1. Vor Einführung der Maßnahme wird die Nachfrage auf den Betroffenen Linien ermittelt.
 2. Spätestens 24 Monate nach Einführung der Maßnahme wird die Nachfrage auf den betroffenen Linien in einem der Vorerhebung vergleichbaren Zeitraum neu ermittelt.
 3. Die Nachfragedifferenzen, bewertet mit dem Verbundtarif, werden als die durch die Maßnahme erzeugten Mehr- oder Mindererlöse betrachtet.
 4. Mehrerlöse werden dem betroffenen Vertragspartner als Absetzung von der Aufteilungsmasse vorab zu geschieden.
 5. Mindererlöse werden bei dem betroffenen Vertragspartner von dem ihm zustehenden Einnahmeanteil abgezogen.

Die Durchführung des Verfahrens ist von einem Vertragspartner zu beantragen. Die übrigen Vertragspartner müssen dem Antrag einstimmig zustimmen. Die Kosten trägt der Vertragspartner, der das Verfahren beantragt hat.

Zu- und Absetzungen werden im Rahmen neuer Verkehrserhebungen (siehe §3 Abs.3) in die neue Einnahmeverteilungsregelung eingearbeitet.

- (7) Ein Vertragspartner hat Anspruch auf die Durchführung einer Sondererhebung, wenn er die begründete Vermutung hat, dass eine deutliche Nachfrageverschiebung zwischen den Vertragspartnern besteht. Der Anspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber den jeweils anderen Vertragspartnern zu erheben. Art und Umfang der Sondererhebung sind einvernehmlich abzustimmen. Der Anspruchsteller trägt die Kosten der Sondererhebung in vollem Umfang selbst.
- (8) Bei Aufnahme weiterer Verbundunternehmen-Gesellschafter in die RNN GmbH kommt das Verfahren gem. Anlage 6 zur Anwendung, nach welchem die Einnahmen des neuen Verbundpartners für die Übergangsphase bis zum Vorliegen der Ergebnisse der nächsten Verkehrserhebung ermittelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Einnahmen bei dem Unternehmen, dessen Betriebsleistung durch den neuen Partner übernommen wird, wegfallen.
- (9) Sollte keine einvernehmliche Aufteilung der Einnahmen erreicht werden, ist folgendes Schlichtungsverfahren durchzuführen:
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über den Inhalt, die Wirksamkeit und die Durchführung dieses Vertrages ist ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Dieses ist durch eines der beteiligten Verkehrsunternehmen beim Vorsitzenden des Unternehmensausschusses zu beantragen. Dieser fordert die Parteien auf, binnen vier Wochen jeweils zwei Mitglieder für die Schlichtungskommission zu benennen. In der ersten Sitzung, zu der der Vorsitzende des Unternehmensausschusses einlädt, einigen sich die Parteien auf einen neutralen Vorsitzenden als weiteres Mitglied, der das Verfahren leitet.
- (10) Die Unternehmen, welche mit der RNN GmbH einen Kooperationsvertrag abschließen, erhalten die Einnahmen gemäß der darin getroffenen vertraglichen Regelungen (siehe auch § 2 Ziffer 2.2 Abs. 6) vorab zugeschrieben.

§ 4 Einnahmeabrechnung

- (1) Die Vertragspartner teilen der RNN GmbH für jeden Kalendermonat bis spätestens am Ende des Folgemonats die Höhe der von ihnen erzielten

Einnahmen aus dem Verkauf von Verbundfahrausweisen mit. Mit den Einnahmenmeldungen wird auch die Anzahl der verkauften Fahrausweise getrennt nach Gattungen und Preisstufen mitgeteilt. Die Einnahmen verbleiben bei den Verbundpartnern, bis die RNN GmbH den Einnahmearausgleich durchführt.

- (2) Die RNN GmbH teilt die monatlichen Einnahmen nach den hier dargestellten Bestimmungen auf. Sie teilt den Vertragspartnern bis spätestens zwei Wochen nach Eingang der Mitteilungen nach Satz 1 des Absatzes 1 die monatlichen Einnahmeanteile mit. Aus der Darstellung muss die Berechnung ersichtlich sein.
- (3) Die Vertragspartner gleichen den Unterschied zwischen den von ihnen vereinnahmten Anteilen der Aufteilungsmasse und den ihnen zustehenden Einnahmeanteilen gemäß § 3 spätestens binnen 10 Tagen nach Zugang der monatlichen Aufteilungsrechnung der RNN GmbH kassenmäßig aus.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung der Ausgleichsleistungen bewirken keinen Zahlungsaufschub. Im Falle des Zahlungsverzuges sind rückständige Ausgleichszahlungen den Berechtigten vom Fälligkeitstag an mit vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (5) Die Endabrechnung eines Abrechnungsjahres ist bis spätestens 1. März des folgenden Abrechnungsjahres zu erstellen.

§ 5 Schlüssel für gesetzliche Ausgleichsleistungen

- (1) Die Vertragspartner beantragen Erstattungen nach dem Sozialgesetzbuch IX auf der Grundlage ihrer Einnahmeanteile gemäß Anlage 2 soweit eine Anspruchsberechtigung gegeben ist.
- (2) Für die Anträge der Vertragspartner auf Gewährung eines Ausgleiches gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45 a PBefG und § 6a AEG (alt) werden die insgesamt verkauften Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr nach Verbundtarif und die daraus entfallenden Bruttoeinnahmen nach dem gesonderten Schlüssel gemäß Anlage 3 aufgeteilt.

§ 6 Prüfungsbestimmungen

(1) Die RNN GmbH hat sich die Richtigkeit aller für die Einnahmeverteilung zu berücksichtigenden Daten (Einnahmen, Zahl der verkauften Fahrausweise) von dem den Jahresabschluss des jeweiligen Vertragspartners prüfenden Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Der Vertragspartner verpflichtet sich soweit, seinem Abschlussprüfer einen darauf gerichteten Auftrag im Rahmen der Abschlussprüfung zu erteilen.

Die Kosten für diese Bestätigung trägt der jeweilige Vertragspartner.

(2) Die Richtigkeit der von der RNN GmbH erstellten Einnahmeverteilung ist von dem für sie bestellten Jahresabschlussprüfer bestätigen zu lassen.

§ 7 Anlagen

Die nachgenannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1.1 Übersicht der Zuschüsse für DT-/H-Verluste für 2008

Anlage 1.2 Übersicht der Zuschüsse für DT-/H-Verluste für 2009

Anlage 1.3 Übersicht der Zuschüsse für DT-/H-Verluste für 2010

Anlage 2.1 Aufteilung der RNN-Fahrgeldeinnahmen und Zuschüsse für DT-/H-Verluste

Anlage 2.2 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus RNN-JobTickets

Anlage 2.3 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus RNN-SemesterTickets

Anlage 2.4 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmeanteile des RNN und der Zuschüsse für DT-/H-Verluste aus dem RMV/RNN-Übergangstarif

Anlage 2.5 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmeanteile des RNN und der Zuschüsse für DT-/H-Verluste aus dem RNN/VRN-Übergangstarif

Anlage 2.6 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus den RNN-Anschluss-SemesterTickets

Anlage 3 Aufteilung der RNN-Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen im Ausbildungsverkehr

Anlage 4 Gewichtung der Komponenten zwischen alter und neuer EAV

Anlage 5 Verfahren zu § 4 (Einnahmeabrechnung)

Anlage 6 Verfahren zur Ermittlung der Einnahmen neuer Verbundpartner

§ 8 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.11.2008 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 01.08.1999 inklusive des Nachtrages 1.
- (2) Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2009, kündbar.
Die Kündigung bedarf der schriftlichen Mitteilung an alle Vertragspartner und an die RNN GmbH.
- (3) Scheidet ein Vertragspartner aus, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern fortgesetzt, soweit nicht die verbleibenden Gesellschafter eine Auflösung beschließen.
- (4) Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine etwaige Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) DB Regio AG, Region Südwest ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die mit ihr verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der anderen Vertragspartner bedarf.

§ 9 Wirksamkeitsklausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung solle eine solche wirksame treten, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung am ehesten entspricht.

Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Mannheim, den

Mainz, den

BRN Busverkehr
Rhein-Neckar GmbH

DB Regio AG

.....

.....

Sien, den

Idar-Oberstein, den

Rudolf Herz GmbH & Co. KG

Verkehrsgesellschaft
Idar-Oberstein mbH

.....

.....

Mainz, den

Ingelheim am Rhein, den

ORN Omnibusverkehr
Rhein-Nahe GmbH

Stadt Ingelheim am Rhein
– Stadtbusverkehr –

.....

.....

Bingen am Rhein, den

Bad Kreuznach, den

Stadtwerke Bingen am Rhein

Verkehrsgesellschaft mbH
Bad Kreuznach

.....

.....

Nachtrag Nr. 1 zum RNN-Einnahmevertrag

Artikel 1

Auf Grundlage des Nachtrags Nr. 3 zum Kooperations- und Dienstleistungsvertrag für den Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund werden die Anlagen 1.1 bis 1.3 durch die nachgenannten Anlagen 1.1 bis 1.5 ersetzt:

- Anlage 1.1 Übersicht der Zuschüsse für DT-/TH-Verluste für 2011
- Anlage 1.2 Übersicht der Zuschüsse für DT-/TH-Verluste für 2012
- Anlage 1.3 Übersicht der Zuschüsse für DT-/TH-Verluste für 2013
- Anlage 1.4 Übersicht der Zuschüsse für DT-/TH-Verluste für 2014
- Anlage 1.5 Übersicht der Zuschüsse für DT-/TH-Verluste für 2015

Artikel 2

Die trans regio Deutsche Regionalbahn GmbH wird rückwirkend zum 14.12.2008 Vertragspartner im RNN-Einnahmevertrag.

Die Anlagen 2 bis 6 werden durch die nachgenannten Anlagen ersetzt:

- Anlage 2.1 Aufteilung der RNN-Fahrgeldeinnahmen und Zuschüsse für DT-/TH-Verluste
- Anlage 2.2 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus RNN-JobTickets
- Anlage 2.3 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus RNN-SemesterTickets
- Anlage 2.4 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmeanteile des RNN und der Zuschüsse für DT-/TH-Verluste aus dem RMV/RNN-Übergangstarif
- Anlage 2.5 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmeanteile des RNN und der Zuschüsse für DT-/H-Verluste aus dem RNN/VRN-Übergangstarif
- Anlage 2.6 Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen aus den RNN-Anschluss-SemesterTickets
- Anlage 3 Aufteilung der RNN-Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen im Ausbildungsverkehr
- Anlage 4 Gewichtung der Komponenten zwischen alter und neuer EAV
- Anlage 5 Verfahren zu § 4 (Einnahmeabrechnung)
- Anlage 6 Verfahren zur Ermittlung der Einnahmen neuer Verbundpartner

Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund



Mannheim, den 28.4.11

BRN Busverkehr
Rhein-Neckar GmbH

.....

Mainz, den

DB Regio AG 18/14/2011

.....

Sien, den 05.05.11

Rudolf Herz GmbH & Co. KG

.....

Mainz, den 24.03.2011

ORN Omnibusverkehr
Rhein-Nahe GmbH

.....

Ingelheim am Rhein, den 20.04.11

Stadt Ingelheim am Rhein
– Stadtbusverkehr –

i.V.

.....

Bingen am Rhein, den 20.04.2011

Stadtwerke Bingen am Rhein

.....

Kaiserslautern, den 24.05.2011

trans regio
Deutsche Regionalbahn GmbH

.....

Bad Kreuznach, den 20/04/2011

Verkehrsgesellschaft mbH
Bad Kreuznach

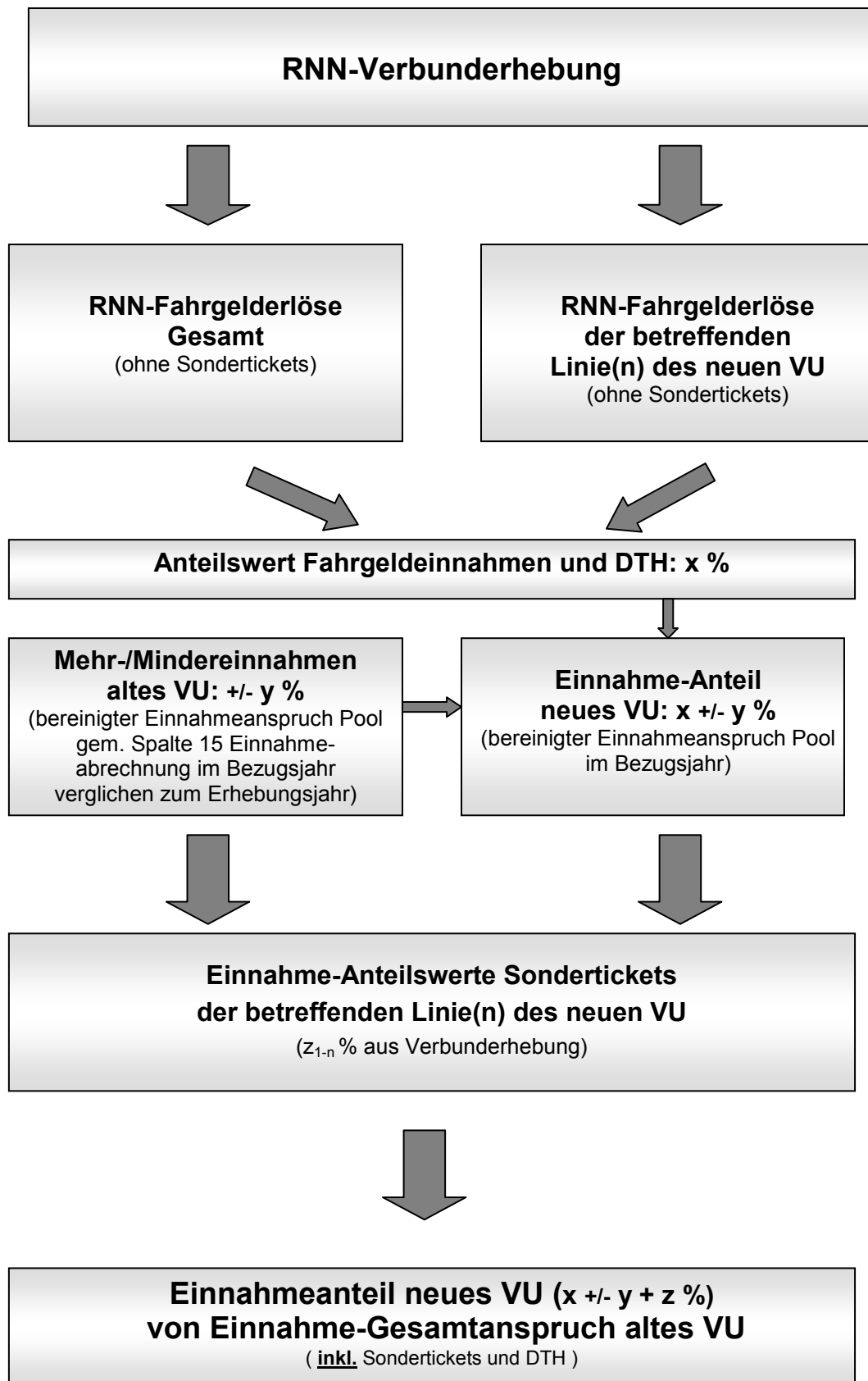
.....

Idar-Oberstein, den 20/04/2011

Verkehrsgesellschaft
Idar-Oberstein mbH

.....

Verfahren zur Ermittlung der Einnahmen neuer Verbundpartner
§3 (8) EAV



Nachtrag Nr. 2 zum **RNN-Einnahmeaufteilungsvertrag** **vom 01.11.2008**

Artikel 1

§ 3 Absätze (2) bis (5) des v. g. Vertrages werden ersetzt durch:

- (2) Die Einnahmen der fremd genutzten und bei mehreren Verkehrsunternehmen genutzten Fahrausweise des Alterlösschlüssels gem. Anlage 1 werden pro Fahrausweisart und Preisstufe nach den bei dem jeweiligen Vertragspartner genutzten Kilometer verteilt.

Die aufgrund der Verkehrserhebung gem. § 3 (3) im Jahr 2018 neu zu ermittelnden Einnahmenanteile der fremd genutzten und bei mehreren Verkehrsunternehmen genutzten Fahrausweise des Neuerlösschlüssels werden pro Fahrausweisart und Preisstufe zu 80% nach den bei den jeweiligen Vertragspartnern genutzten Kilometern und zu 20% nach den bei den jeweiligen Vertragspartnern im Verhältnis der einzelnen Fahrpreise genutzten Preisstufen (gem. Berechnungsbeispiel Anlage 2) verteilt.

- (3) Zur Ermittlung der Verkehrsleistung der Vertragspartner lässt die RNN GmbH durch einen von ihr beauftragten Dritten eine Verkehrserhebung durchführen. Die Durchführung erfolgt im Jahr 2018. Ab dem Jahr 2022 wird zur Ermittlung der Nachfrage ein vertriebsdatengestütztes Verfahren mit jährlicher Aktualisierung angewendet. Im Januar 2019 werden die Vertragspartner mit der Abstimmung und Entwicklung des Vertriebsdatengestützten Verfahrens beginnen. Im Rahmen der Entwicklung definieren die Vertragspartner die Nachfragebewertung neu.

Die Kosten der Verkehrserhebung und die voraussichtlichen Entwicklungskosten des Vertriebsdatengestützten Verfahrens werden gleichmäßig (je 20% der Gesamtkosten) auf die Jahre 2018 bis 2022 verteilt. Die RNN GmbH rechnet die Kosten mit den Vertragspartnern mit steuerfähiger Rechnung ab. Die Höhe der anteilig von den Vertragspartnern zu tragenden Kosten bestimmt sich nach dem jeweiligen Anteil des Vertragspartners an der

Aufteilungsmasse. Die Aufteilungsmasse eines jeden Jahres ermittelt sich aus allen unter diesen Vertrag fallenden Erlösen. Sofern die Entwicklungskosten des vertriebsdatengeschützten Verfahrens höher sind als die anfänglich geschätzten Kosten, wird der Rechnungsbetrag im Jahr 2022 um die entsprechenden Mehrkosten erhöht. Umgekehrt wird der Rechnungsbetrag im Jahr 2022 gemindert, sofern die tatsächlichen Entwicklungskosten des vertriebsdatengeschützten Verfahrens geringer ausfallen als die anfänglich geschätzten Entwicklungskosten.

- (4) Die Ergebnisse der Verkehrserhebung bestimmen den Neuerlösschlüssel der Vertragspartner ab dem 01.01.2019. Die Anteile der Vertragspartner an der Aufteilungsmasse bestimmen sich für einen Übergangszeitraum nach folgender Gewichtung zwischen Alterlösschlüssel und Neuerlösschlüssel:

Jahr	Alterlösschlüssel	Neuerlösschlüssel
2019	80%	20%
2020	50%	50%
2021	20%	80%
2022	0%	100%

- (5) Bis zum 31.12.2018 wird die Einnahmeaufteilung zu 100 % gemäß Alterlösschlüssel durchgeführt. Ab 01.01.2022 wird der Neuerlösschlüssels zu 100% angewendet.

Artikel 2

Dieser Nachtrag Nr. 2 zum Einnahmeaufteilungsvertrag vom 01.11.2008 tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft.

Mainz, den
DB Regio Bus Südwest GmbH

Mannheim, den
DB Regio AG

.....

.....

Sien, den
Rudolf Herz GmbH & Co. KG

Mainz, den
ORN Omnibusverkehr
Rhein-Nahe GmbH

.....

.....

Ingelheim am Rhein, den
Stadt Ingelheim am Rhein
– Stadtbusverkehr –

Bingen am Rhein, den
Stadtwerke Bingen am Rhein

.....

.....

Koblenz, den
Trans Regio
Deutsche Regionalbahn GmbH

Bad Kreuznach, den
Stadtbus Bad Kreuznach GmbH

.....

.....

Idar-Oberstein, den
Verkehrsgesellschaft
Idar-Oberstein mbH

Mainz, den
vlexx GmbH

.....

.....

Berechnungsbeispiel Neuerlösschlüssel

Der Neuerlösschlüssel berechnet sich zu 80% nach den genutzten Personenkilometern und zu 20% nach dem Verhältnis der einzelnen Fahrpreise der genutzten Preisstufen analog folgendem Beispiel:

Ein Fahrgast fährt mit einem Einzelfahrschein der Preisstufe (PS) 4 für 5,70 € mit dem Zug von Bad Kreuznach nach Ingelheim. Im Vorlauf fährt er im Stadtverkehr Bad Kreuznach mit dem Bus von seiner Starthaltestelle zum Bahnhof, im Nachlauf in Ingelheim mit dem Bus vom Bahnhof zu seiner Zielhaltestelle. Die Erlösschlüssel berechnen sich wie folgt:

A: Genutzte Personenkilometer: gesamt 28 Pkm

2 km Bus Bad Kreuznach	-> 23 km Bahn	-> 3 km Bus Ingelheim	
7%	82%	11%	(100%)
0,41 €	4,68 €	0,61 €	(5,70 €)

B: Verhältnis der Preise der genutzten Preisstufen: gesamt 9,20 €

1,90 € (PS 41) Bus Kreuznach	-> 5,70 € (PS 4) Bahn	-> 1,60 € (PS 21) Bus Ingelheim	
21 %	62%	17%	(100%)
1,18 €	3,53 €	0,99 €	(5,70 €)

Neuerlösschlüssel: Verhältnis A : B entspricht 80 : 20

Auf den Bus Bad Kreuznach entfallen: $0,41 \text{ €} * 0,8 + 1,18 \text{ €} * 0,2 = 0,56 \text{ €}$ (**9,82%**)

Auf die Bahn entfallen: $4,68 \text{ €} * 0,8 + 3,53 \text{ €} * 0,2 = 4,45 \text{ €}$ (**78,07%**)

Auf den Bus Ingelheim entfallen: $0,61 \text{ €} * 0,8 + 0,99 \text{ €} * 0,2 = 0,69 \text{ €}$ (**12,11%**)

In Summe (5,70 € werden aufgeteilt): $5,70 \text{ €} * 0,8 + 5,70 \text{ €} * 0,2 = 5,70 \text{ €}$ (**100,00 %**)

**3. Nachtrag zum
Einnahmearaufteilungsvertrag
der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund („RNN“)**

Präambel

Zwischen den im RNN tätigen Unternehmen, die im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund („RNN“) Verkehrsleistungen unter Anwendung des RNN-Tarifs als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Allgemeinem Eisenbahngesetz erbringen, („Verbundunternehmen“) besteht ein Vertrag über die Aufteilung der im Rahmen des Verbundverkehrs im RNN erzielten Einnahmen („Einnahmearaufteilung“) vom 1. November 2008 in Form des zweiten Nachtrags vom 24. Juli 2017 (der „EAV“).

Bei der Anwendung der Regelungen des EAV zur Erstellung der Endabrechnung der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass die Regelungen in der Praxis wegen Inkongruenz nicht umsetzbar waren. Die Parteien des EAV beabsichtigen daher, die entsprechenden Regelungen anzupassen. Mit der Unterzeichnung dieses 3. Nachtrags zum EAV akzeptieren die Parteien ausdrücklich auch die Geltung der übrigen Regelungen des EAV in Form des zweiten Nachtrags, die durch diesen 3. Nachtrag unverändert bleiben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

§ 4 Abs. (5) des EAV wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Vertragspartner übermitteln der Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH („RNN GmbH“) die Testate der von ihnen gemäß § 4 Abs. (1) gemeldeten Einnahmen für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens zum 31. März des Folgejahres. Die vorerst untestierte Endabrechnung wird von der RNN GmbH bis spätestens zum Ende des auf den Eingang des letzten Testats folgenden Monats erstellt, grundsätzlich also zum 30. April.“

§ 2

Die INGmobil GmbH wird rückwirkend zum 15.12.2019 Vertragspartner im RNN-Einnahmearaufteilungsvertrag. Die INGmobil GmbH übernimmt die Alterlösanteile der Stadt Ingelheim, siehe Anlage 1 zu diesem Nachtrag.

§ 3

Dieser Nachtrag Nr. 3 zum Einnahmearaufteilungsvertrag vom 01. November 2008 tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft. Im Übrigen gelten die Regelungen des Einnahmearaufteilungsvertrag der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund („RNN“) unverändert fort.

UNTERSCHRIFTSSEITE FOLGT

Mainz, den
DB Regio Bus Mitte GmbH

.....

Sien, den
Rudolf Herz GmbH & Co. KG

.....

Mainz, den
Vlexx GmbH

.....

Koblenz, den
Trans Regio
Deutsche Regionalbahn GmbH

.....

Idar-Oberstein, den
Verkehrsgesellschaft
Idar-Oberstein mbH

.....

Ingelheim am Rhein, den
INGmobil GmbH

.....

Mannheim, den
DB Regio AG

.....

Mainz, den
ORN Omnibusverkehr
Rhein-Nahe GmbH

.....

Bingen am Rhein, den
Stadtwerke Bingen am Rhein

.....

Bad Kreuznach, den
Stadtbus Bad Kreuznach GmbH

.....

Gemünden, den
Scherer Reisen GmbH

.....

**4. Nachtrag zum
Einnahmeaufteilungsvertrag
der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund („RNN“)**

Präambel

Zwischen den im RNN tätigen Unternehmen, die im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund („RNN“) Verkehrsleistungen unter Anwendung des RNN-Tarifs als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz oder als Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Allgemeinem Eisenbahngesetz erbringen, („Verbundunternehmen“) besteht ein Vertrag über die Aufteilung der im Rahmen des Verbundverkehrs im RNN erzielten Einnahmen („Einnahmeaufteilung“) vom 1. November 2008 in der Fassung des dritten Nachtrags vom 26. März 2020 (der „EAV“).

Zwischenzeitlich hatte die ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH den Vertrag gekündigt, die Vertragspartner haben daraufhin in Verhandlungen über einen Wiedereintritt der ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH aufgenommen. Diese Verhandlungen waren von Erfolg gekrönt. Die Parteien des EAV beabsichtigen daher, den Wiedereintritt der ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH mit diesem 4. Nachtrag zum EAV zu regeln und die Regelungen des EAV entsprechend der Verhandlungsergebnisse anzupassen. Mit der Unterzeichnung dieses 4. Nachtrags zum EAV akzeptieren die Parteien ausdrücklich auch die Geltung der übrigen Regelungen des EAV in der Fassung 3. Nachtrags, die durch diesen 4. Nachtrag unverändert bleiben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

§ 3 Absätze (3) und (4), zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag zum EAV, werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Zur Ermittlung der Verkehrsleistungen der Vertragspartner hat die RNN GmbH im Jahr 2018 durch einen von ihr beauftragten Dritten eine Verkehrserhebung durchgeführt. Ab dem Jahr 2024 wird zur Ermittlung der Nachfrage ein vertriebsdatengestütztes Verfahren mit jährlicher Aktualisierung angewendet. Im Januar 2022 werden die Vertragspartner mit der Abstimmung und Entwicklung des vertriebsdatengestützten Verfahrens beginnen. Im Rahmen der Entwicklung des vertriebsdatengestützten Verfahrens definieren die Vertragspartner die Nachfragebewertung neu. Die mit der Einnahmeaufteilung betraute Stelle rechnet die Kosten mit den Vertragspartnern mit steuerfähiger Rechnung ab. Die Höhe der anteilig von den Vertragspartnern zu tragenden

Kosten bestimmt sich nach dem jeweiligen Anteil des Vertragspartners an der Aufteilungsmasse. Die Aufteilungsmasse ermittelt sich aus allen unter diesen Vertrag fallenden Erlösen.

- (4) Die Ergebnisse der Verkehrserhebung 2018 bestimmen den Neuerlösschlüssel der Vertragspartner ab dem 1. Januar 2019. Die Anteile der Vertragspartner an der Aufteilungsmasse bestimmen sich für einen Übergangszeitraum nach folgender Gewichtung zwischen dem Erlösschlüssel aus dem EAV in der Fassung des 3. Nachtrags („Alterlösschlüssel“) und Neuerlösschlüssel ermittelt in einer Verkehrserhebung 2018 („Neuerlösschlüssel“):

Jahr	Alterlösschlüssel	Neuerlösschlüssel
2019	68,5%	31,5%
2020	68,5%	31,5%
2021	68,5%	31,5%
2022	0%	100%
2023	0%	100%

Die Neuerlösschlüssel gelten solange weiter, bis die Parteien eine neue Vereinbarung über die Anwendung der Ergebnisse des Vertriebsdatengestützten Verfahrens (vgl. § 3 Abs. 3) getroffen haben.

§ 2

Nach § 3 Absatz (5) werden folgende neue Absätze (6), (7) und (8) eingefügt:

- „(6) Die Gewichtung zwischen Alterlösschlüssel und Neuerlösschlüssel gemäß vorstehendem Absatz (4) findet keine Anwendung für die DTV/HV-Mittel für die Jahre 2019 und 2020. Es findet also keine rückwirkende Neuberechnung für diese statt.
- (7) In den Jahren 2022 und 2023 erhält die ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH für Verkehrsleistungen für das Linienbündel Alzey-Worms jeweils einen zusätzlichen Brutto-Betrag aus dem RNN-Pool der Aufteilungsmasse (ohne Semesterticket und Jobticket-Anteil), der sich wie folgt berechnet:

$$ZB = 500.000 * \left(\frac{PX}{P19}\right)$$

Wobei:

ZB = Zusätzlicher Brutto-Betrag ORN für das jeweilige Jahr

PX = Gesamthöhe der Aufteilungsmasse RNN-Pool ohne Semesterticket und Jobticket für das Jahr 2022 bzw. 2023

P19 = Gesamthöhe der Aufteilungsmasse RNN-Pool ohne Semesterticket und Jobticket für das Jahr 2019

Die Anteile der übrigen Vertragspartner an der Aufteilungsmasse RNN-Pool ohne Semesterticket und Jobticket reduzieren sich entsprechend, wobei die jeweilige Kürzung je Vertragspartner im Verhältnis derer Anteile an der Aufteilungsmasse RNN-Pool ohne Semesterticket und Jobticket erfolgt.

Dieser zusätzliche Bruttoertrag wird so solange weiter gewährt, bis die Parteien eine neue Vereinbarung über die Anwendung der Ergebnisse des Vertriebsdatengestützten Verfahrens (vgl. § 3 Abs. 3) getroffen haben.

- (8) Die Vertragspartner sind sich einig, dass das nach diesem Vertrag gültige System zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG bis zum 31. Dezember 2023 bestehen bleibt, es wird also bis zum Jahr 2024 kein Neuaufsatz erfolgen.

§ 3

Mit Abschluss dieses Nachtrags Nr. 4 zum Einnahmeaufteilungsvertrag vom 01. November 2008 nimmt die ORN Omnibusverkehr Rhein-Nahe GmbH auch rückwirkend wieder am Einnahmeaufteilungsverfahren teil.

§4

Die Vertragspartner bevollmächtigen die Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz mbH, Koblenz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz zu HRB 24810 („UVRP“), unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, zur Abgabe und Entgegennahme sämtlicher Willenserklärungen sowie zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Namen der Vertragspartner, die für den Beitritt von Verkehrsunternehmen zum EAV der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Nahe (RNN) einschließlich seiner Nachträge notwendig sind.

Die UVRP wird vor Ausnutzung dieser Ermächtigung im Innenverhältnis verpflichtet, die formlose Zustimmung der betreffenden Vertragspartner einzuholen.

§ 5

Dieser Nachtrag Nr. 4 zum Einnahmeverteilungsvvertrag vom 01. November 2008 tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft. Im Übrigen gelten die Regelungen des Einnahmeverteilungsvvertrag der Verkehrsunternehmen im Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund („**RNN**“) in Form des Nachtrags Nr. 3 unverändert fort.

UNTERSCHRIFTSSEITE FOLGT

Mainz, den
DB Regio Bus Mitte GmbH

.....

Sien, den
Rudolf Herz GmbH & Co. KG

.....

Mainz, den
Vlexx GmbH

.....

Koblenz, den
Trans Regio
Deutsche Regionalbahn GmbH

.....

Idar-Oberstein, den
Verkehrsgesellschaft
Idar-Oberstein mbH

.....

Ingelheim am Rhein, den
INGmobil GmbH

.....

Mannheim, den
DB Regio AG

.....

Mainz, den
ORN Omnibusverkehr
Rhein-Nahe GmbH

.....

Bingen am Rhein, den
Stadtwerke Bingen am Rhein

.....

Bad Kreuznach, den
Stadtbus Bad Kreuznach GmbH

.....

Gemünden, den
Scherer Reisen GmbH

.....